

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2003)

– Fassung Januar 2008

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A – Allgemeiner Teil

- § A1 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages
- § A2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § A3 Gefahrerhöhung
- § A4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- § A5 Folgebeitrag
- § A6 Lastschriftverfahren
- § A7 Ratenzahlung
- § A8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § A9 Dauer und Ende des Vertrages
- § A10 Kündigung nach einem Versicherungsfall
- § A11 Ersatzansprüche
- § A12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § A13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § A14 Überversicherung; Mehrere Versicherer
- § A15 Sachverständigenverfahren
- § A16 entfällt
- § A17 Versicherung für fremde Rechnung
- § A18 Repräsentanten
- § A19 Verjährung
- § A20 Zuständiges Gericht
- § A21 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § A22 Anzeigen/Willenserklärung
- § A23 Anzuwendendes Recht

### Teil B – Inhaltsversicherung

- § B1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § B2 Ertragsausfall
- § B3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § B4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall
- § B5 Feuer
- § B6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung
- § B7 Leitungswasser
- § B8 Sturm/Hagel
- § B9 Weitere Elementargefahren

- § B10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung
- § B11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § B12 Glasbruch
- § B13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- § B14 Transportgefahren
- § B15 Versicherungsort
- § B16 Besondere Gefahrerhöhungen und Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)
- § B17 Versicherungswert
- § B18 Summenanpassung
- § B19 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko
- § B20 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § B21 Veräußerung der versicherten Sache und deren Rechtsfolgen

### Teil C – Ertragsausfallversicherung

- § C1 Gegenstand der Versicherung
- § C2 Haftzeit
- § C3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § C4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall
- § C5 Feuer
- § C6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung
- § C7 Leitungswasser
- § C8 Sturm/Hagel
- § C9 Weitere Elementargefahren
- § C10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung
- § C11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § C12 Versicherungsort
- § C13 Besondere Gefahrerhöhungen und Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)
- § C14 Versicherungswert, Meldung, Jahresbeitrag
- § C15 Dynamik
- § C16 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

## Teil A – Allgemeiner Teil

### § A1 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages

#### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und Nr. 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### 2. Fälligkeit des ersten oder des einmaligen Beitrages

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

#### 3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### § A2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

#### 1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag

auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a), zum Rücktritt (siehe b) und zur Kündigung (siehe c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach

deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### 4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### 5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### § A3 Gefahrerhöhung

#### 1. Begriff der Gefahrerhöhung

- Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

#### 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer un-

verzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

#### 3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

##### a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

##### b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

#### 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

**§ A4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

**1. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
  - jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere

abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

**2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

- a) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 1 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahr- lässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

**§ A5 Folgebeitrag**

**1. Fälligkeit**

- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraumes bewirkt ist.

**2. Schadenersatz bei Verzug**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

**3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b) bleibt unberührt.

### **§ A6 Lastschriftverfahren**

#### **1. Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

#### **2. Änderung des Zahlungsweges**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### **§ A7 Ratenzahlung**

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

### **§ A8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

#### **1. Allgemeiner Grundsatz**

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

#### **3. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen,

hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### **§ A9 Dauer und Ende des Vertrages**

#### **1. Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **2. Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

#### **3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.



#### 4. Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.

#### 5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### § A10 Kündigung nach einem Versicherungsfall

#### 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

#### 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### 4. Form der Kündigung

Die Kündigung nach Nr. 2 oder Nr. 3 ist in Schriftform zu erklären.

### § A11 Ersatzansprüche

#### 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

#### 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### § A12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

#### 1. Fälligkeit der Entschädigung

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

c) In der Inhaltsversicherung (nach Teil B) wird der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

#### 2. Rückzahlung des Neuwert oder Zeitwertanteiles

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

#### 3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

b) Der Zinssatz beträgt 4 %, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### 4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### 5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

- c) in der Gebäudeversicherung (nach Teil D) eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

#### § A13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

##### 1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### § A14 Überversicherung; Mehrere Versicherer

##### 1. Überversicherung

- a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

- b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

##### 2. Mehrere Versicherer

- a) Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

- b) Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach a) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § A2 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz

oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

- c) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- aa) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- bb) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- cc) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

- d) Beseitigung der Mehrfachversicherung

- aa) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- bb) Die Regelungen nach aa) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen

der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

## **§ A15 Sachverständigenverfahren**

### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### **3. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **4. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) In der Inhalts- und Gebäudeversicherung
  - aa) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
  - bb) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
  - cc) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
  - dd) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- b) In der Ertragsausfallversicherung

aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

bb) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

dd) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung gestaltet haben;

ee) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen. Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

c) In der Mietausfallversicherung

aa) den versicherten Mietausfall;

bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfall beeinflussen.

### **5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### **6. Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### **7. Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## **§ A16**

entfällt



## § A17 Versicherung für fremde Rechnung

### 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### 3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## § A18 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## § A19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## § A20 Zuständiges Gericht

### 1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine

Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### 2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## § A21 Vollmacht des Versicherungsvertreters

### 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) eines bestehenden Versicherungsverhältnisses einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### 2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## § A22 Anzeigen/Willenserklärung

### 1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Verwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

### 3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

#### § A23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## Teil B – Inhaltsversicherung

### § B1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Sachen nach Nr. 1 bis Nr. 5 sind summarisch versichert. Es werden alle Positionen zusammengefasst mit dem Zweck, die mögliche Unterversicherung einzelner Positionen durch überschießende Versicherungssummen anderer Positionen auszugleichen. Die summarische Versicherung gilt nicht für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B4 Nr. 1 i). In diesem Falle werden – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – ausschließlich die Positionen kaufmännische und Technische Betriebseinrichtung zusammengefasst (siehe § B19 Nr. 3 c).

#### 1. Bewegliche Sachen (Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte)

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.
- b) Bewegliche Sachen sind die
  - aa) kaufmännische Betriebseinrichtung,
  - bb) Technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
  - cc) Waren und Vorräte.

#### 2. Sicherungshalber übereignete bewegliche Sachen

Wurden bewegliche Sachen (siehe Nr. 1 b) sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so sind diese ebenfalls versichert.

#### 3. Fremdes Eigentum

Außerdem ist – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

#### 4. Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Im Rahmen der Betriebseinrichtung sind Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

#### 5. Sonstige Betriebseinrichtung

Zur Betriebseinrichtung gehören auch

- a) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder Verpächter die Gefahr trägt;
- b) maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Standardprogramme. Soweit dies vereinbart ist, gilt für diese Daten eine Entschädigungsgrenze.

### 6. Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § B12) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert

- a) fertig eingesetzte oder montierte – bis zu einer Einzelgröße von 318 cm x 813 cm –
  - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
  - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
  - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser,
  - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoffder gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, der Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und Vitrinen;
- b) der Werbung dienenden, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen);
- c) künstlerisch bearbeitete Scheiben;
- d) Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

### 7. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- a) Bargeld; Urkunden, z. B. Sparsbücher und sonstige Wertpapiere;
- b) Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten) sowie Teile und Zubehör der in Nr. 7 e) genannten Sachen, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 b) cc);
- c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind, sowie Kopierschutz (Dongles);
- d) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren;
- e) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- f) Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler) sowie Geldausgabeautomaten einschließlich deren Inhalt, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 b) cc);

- g) bei der Gefahr Glasbruch (siehe § B12) zusätzlich zu a) bis f)
  - aa) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
  - bb) optische Gläser;
  - cc) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 6 b) versichert;
  - dd) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;
  - ee) Scheiben aus Glaskeramik, Scheiben von Sonnenbänken und Aquarienscheiben;
- h) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B13) zusätzlich zu a) bis f)
  - aa) fahrbare und transportable Maschinen;
  - bb) Werkzeuge aller Art;
  - cc) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgetauscht werden müssen;
  - dd) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel; dies gilt nicht für Öl- oder Gasfüllungen von versicherten Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern oder Schaltern, sowie für die Ölfüllungen von versicherten Turbinen;
  - ee) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgetauscht werden müssen (z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Formen, Siebe, Schläuche, Filter, Schlaghämmer und Platten von Zerkleinerungsmaschinen);
  - ff) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.  
  
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;
  - gg) Vorführgeräte;
  - hh) Geräte, die bei Antragstellung älter als 10 Jahre sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist;
  - ii) Daten; Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen bleiben jedoch unberührt; der Ausschluss gilt nicht, wenn in einem Versicherungsfall zur Wiederherstellung versicherter Sachen in bb), dd) und ee) genannten Sachen beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
- i) bei den Transportgefahren (siehe § B14) zusätzlich zu a) bis f)
  - aa) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Taschen und Armbanduhren, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);
  - bb) lebende Tiere;
  - cc) echte Teppiche, Pelze und Pelzerzeugnisse;
  - dd) mobile Daten und Kommunikationstechnik einschließlich Daten (z. B. maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind, serienmäßig hergestellte Standardprogramme sowie individuelle Programme und individuelle Daten);
  - ee) Munition und sonstige explosive Stoffe;
  - ff) Radioaktive und Kernbrennstoffe;
  - gg) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge;
  - hh) Reisegepäck;
  - ii) Antiquitäten, Kunstgegenstände;
  - jj) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden;
- j) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien); nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Daten und Programme; Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

## § B2 Ertragsausfall

### 1. Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Ertragsausfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes infolge einer durch einen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufes innerhalb der Haftzeit versichert.

### 2. Sachschaden

- a) Ein Sachschaden liegt vor, wenn
  - aa) versicherte Sachen,
  - bb) sonstige bewegliche Sachen und Gebäude, die dem versicherten Betrieb dienen oder
  - cc) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind auf einem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch eine versicherte Gefahr (siehe § B4) zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen. Ein Sachschaden an den in cc) genannten Fallgruppen setzt eine Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des Datenträgers voraus.
- b) Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe § B15 Nr. 3) an versicherten Sachen (siehe § B1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

### 3. Ertragsausfall

- a) Ertragsausfall ist der entgehende Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren und der Dienstleistungen sowie die fortlaufenden Kosten.
- b) Nicht versichert sind
  - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um

Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
  - cc) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
  - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
  - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
  - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
  - gg) Ertragsausfälle durch Schäden an Programmen und Daten durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B13);
  - hh) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Transportgefahren (siehe § B14).
- c) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird
- aa) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
  - bb) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
  - cc) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

#### 4. Haftzeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

### § B3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

#### 1. Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Kosten, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Kosten, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Kostenersatz nur, wenn diese Kosten bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Kosten auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Kosten und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- e) Der Versicherer hat den für die Kosten erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

#### 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
  
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

#### 3. Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach § B12 notwendigen Kosten für das

- a) vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) Abfahren von Glas und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

#### 4. Zusätzliche Kosten

Soweit dies vereinbart ist, gilt:

- a) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- aa) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; d. h. Kosten für das Aufräumen und den Abbruch sowie – nötigenfalls – die Dekontamination versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken;

- bb) Bewegungs- und Schutzkosten; d. h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen; für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

- cc) Feuerlöschkosten; d. h. Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten im Sinne von Nr. 1 f), die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind. Dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt

haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

b) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d. h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § B4 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

c) Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel sowie für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

aa) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung versichert sind, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach § B4 Nr. 1 a) bis d) sowie § B4 Nr. 1 i) aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

bb) Die Kosten (siehe aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende

- Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

dd) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des

Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

ee) Für Kosten (siehe aa) infolge von Versicherungsfällen, die innerhalb eines Jahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme für diese Position als Jahreshöchstentschädigung.

ff) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um 15 % gekürzt (Selbstbehalt).

gg) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe a) aa).

d) Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu 80 % der durch den Versicherungsnehmer nach § A15 (Allgemeiner Teil) zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen

aa) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach f) versichert sind.

f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

aa) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Ertragsausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Ertragsausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

bb) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

cc) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

dd) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.



- ee) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach e) versichert sind.
- ff) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
- g) Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden
  - aa) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag erstellter Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individueller Programme und individueller Daten.

Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von 2 Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des nach § B17 Nr. 4 berechneten Wertes des Materials.

Der Verlust oder die Zerstörung von Kopierschutz (Dongles) ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
  - bb) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- h) Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen nach § B15 Nr. 5, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.
- i) Gebäudebeschädigungen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § B6 entstanden sind

  - aa) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudebeschäden);
  - bb) an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der

Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

j) Schlossänderungskosten

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat nach § B6 abhandengekommen sind.

k) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § B6 entstehen.

l) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten, die infolge eines versicherten Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

m) Wertverluste und zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Wertverluste und zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

n) Kosten für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Der Versicherer ersetzt, soweit Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung versichert sind, die infolge eines Versicherungsfalles nach § B13 notwendigen Kosten für

bb) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;

cc) die Gerüstgestaltung;

dd) Luftfracht.

o) Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge eines Versicherungsfalles nach § B12 notwendigen Kosten für

aa) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlaken und Folien auf den in § B1 Nr. 6 versicherten Sachen;

bb) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;

cc) die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe § B12 Nr. 1)

der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind;

- dd) Gerüste, Kräne, Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).

p) Vertrags- und Konventionalstrafen

Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Vertrags- und Konventionalstrafen.

q) Bestimmungswidrig auslaufendes Leitungswasser

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser (siehe § B4 Nr. 1 c) versichert ist, Kosten für bestimmungswidrig auslaufendes Leitungswasser (siehe § B7 Nr. 1), soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

r) Kosten für die Transportgefahren

Der Versicherer ersetzt, soweit die Transportgefahren vereinbart sind, Kosten zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen.

## § B4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

### 1. Versicherte Gefahren

Jede der Gefahren nach a), b) aa) bis ee) sowie c) bis j) ist einzeln zu vereinbaren.

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § B1), die

- a) durch Feuer (siehe § B5),
- b) durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung (siehe § B6),
- aa) Einbruchdiebstahl,
- bb) Vandalismus,
- cc) Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes,
- dd) Beraubung auf Transportwegen,
- ee) Einbruchdiebstahl von Sachen in Schaukästen oder Vitrinen, oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) durch Leitungswasser (siehe § B7),
- d) durch Sturm, Hagel (siehe § B8),
- e) durch Weitere Elementargefahren (siehe § B9),
- f) durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § B10),
- g) durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § B11),
- h) durch Glasbruch (siehe § B12),
- i) durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B13),
- j) durch Transportgefahren (siehe § B14)

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (Versicherungsfall).

Soweit Versicherungsschutz für Schäden infolge der Gefahren a), c) bis g) besteht, gelten an versicherten Sachen

Schäden durch Niederreißen oder Ausräumen infolge dieser versicherten Gefahr mitversichert.

### 2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Kriegseignisse jeder Art;
- b) Nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen und Kernenergie<sup>1)</sup>.
- Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
- c) Innere Unruhen, soweit nicht nach § B10 Nr. 1 versichert;
- d) Erdbeben, soweit nicht nach § B9 Nr. 3 oder § B14 Nr. 2 b) versichert;
- e) Feuer, soweit nicht nach § B5, § B9 Nr. 3 oder § B10 Nr. 1 versichert;
- f) Sturmflut.

## § B5 Feuer

### 1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### 2. Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.

Überspannung und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn

- a) ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, liegenden versicherten Sachen (siehe § B15 Nr. 2 e) aufgetroffen ist oder
- an inneren Teilen von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, Schäden durch Blitzschlag entstanden sind.

### 3. Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

Eine Explosion eines konstant unter Gas oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

<sup>1)</sup> Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

#### 4. Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

#### 5. Aufprall von Luftfahrzeugen

Aufprall von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

#### 6. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;
- c) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionschäden sind.

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

### § B6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung

#### 1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand

- a) Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) Sachen wegnimmt, nachdem er in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt hat, um es zu öffnen;
- c) Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes wegnimmt, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einer Wegnahme von Sachen auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Nr. 3 b) aa) oder Nr. 3 b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb des

Versicherungsortes – durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt. Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach § B15 Nr. 5 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl nach Nr. 1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, 2 Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel (Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt) außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
- cc) Beraubung außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen nach § B15 Nr. 5 mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder ausschließlich mit Kombinationsschlössern steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Nr. 3 b) aa) oder Nr. 3 b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes –
  - aa) durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung oder
  - bb) ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder des Gewahrsamsinhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt. Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

#### 2. Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort körperlich eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

#### 3. Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes

- a) Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes umfasst den Verlust von
  - aa) versicherten Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 5) und
  - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,innerhalb des Versicherungsortes (siehe § B15 Nr. 2 c). Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- b) Beraubung liegt vor, wenn
  - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung

eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

- bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet wird. Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt hat.

#### 4. Beraubung auf Transportwegen

- a) Beraubung auf Transportwegen umfasst den Verlust von
  - aa) versicherten Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 5) und
  - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- b) Für Beraubung auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 3 b):
  - aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.
  - bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein. Im Übrigen gelten c) und d).
  - cc) In den Fällen von Nr. 3 b) bb) liegt Beraubung nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- c) Im Rahmen der für Beraubung auf Transportwegen vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – für Schäden
  - aa) über 25.000 € nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen durchgeführt wurde;

- bb) über 50.000 € nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;
- cc) über 125.000 € nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;
- dd) über 250.000 € nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen mit Kraftfahrzeug und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

- d) Soweit Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt wird, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Transport mit Kraftfahrzeugen vorausgesetzt wird, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen nach Nr. 4 b) bb) vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftfahrzeugen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftfahrzeug befinden.

- e) In Erweiterung zu Beraubung auf Transportwegen (siehe a) leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transportes nicht persönlich mitwirkt, auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
  - aa) durch Erpressung (siehe § 253 StGB), begangen an diesen Personen;
  - bb) durch Betrug (siehe § 263 StGB), begangen an diesen Personen;
  - cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
  - dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

#### 5. Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

#### 6. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Beraubung auf Transportwegen, wenn und solange mehr als ein Transport gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Leitungswasser (siehe § B7), auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahles, einer Beraubung

oder durch Vandalismus entstehen; für Schäden nach Nr. 4 e) dd) gilt dieser Ausschluss nicht.

## **§ B7 Leitungswasser**

### **1. Nässeschäden**

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- d) stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3);
- e) Aquarien oder Wasserbetten.

Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

### **2. Bruchschäden**

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt,
  - aa) der Wasserversorgung (Zu oder Ableitungen),
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) von stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3), sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - cc) stationär installierte Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3).

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

### **3. Wasserlöschanlagen**

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.

## **4. Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- c) durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- d) durch Schwamm;
- e) durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- g) durch Sturm oder Hagel (siehe § B8).

Die Ausschlüsse nach a) bis d) gelten nicht für Bruchschäden an Rohren nach Nr. 2.

## **§ B8 Sturm/Hagel**

### **1. Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe § B1) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### **2. Hagel**

Hagel ist ein Witterungsniederschlag in Form von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen.

### **3. Versicherte Schäden**

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach a) oder b) an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.



#### 4. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Lawinen oder Schneedruck;
- b) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

### § B9 Weitere Elementargefahren

#### 1. Überschwemmung

- a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Grundstückes, auf dem der Versicherungs-ort liegt, durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - bb) Witterungsniederschläge.
- b) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

#### 2. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.

#### 3. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

#### 4. Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

#### 5. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

#### 6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee oder Eismassen.

#### 7. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

#### 8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche- Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

#### 9. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

#### 10. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § B4 Nr. 1 e) jederzeit kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
- c) Die Kündigung nach a) oder b) hat in Schriftform zu erfolgen.
- d) Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 (Allgemeiner Teil).

#### 11. Wartezeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Weitere Elementargefahren nach Nr. 1 und Nr. 2 ab Versicherungsbeginn frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages.

Die Wartezeit entfällt,

- a) sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz);
- b) für Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Witterungsniederschlägen.

### § B10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung

#### 1. Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

#### 2. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;

- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl (siehe § B6) oder Leitungswasser (siehe § B7) entstehen;
- c) durch fremde im Betrieb tätige Personen;
- d) durch Computerviren, Trojaner, Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- e) durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
- f) durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
- g) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 2 Satz 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

### 3. Streik und Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

### 4. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

### 5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen,

- a) soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) die verursacht werden durch Verfügung von hoher Hand.

### 6. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § B4 Nr. 1 f) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- b) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
- c) Die Kündigung nach a) oder b) hat in Schriftform zu erfolgen.
- d) Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 (Allgemeiner Teil).

## § B11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

### 1. Fahrzeuganprall

- a) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch Schienen oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern gelenkt werden.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß.

### 2. Rauch

- a) Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

### 3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

### 4. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, die verursacht werden durch Verfügung von hoher Hand.

## § B12 Glasbruch

### 1. Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § B1 Nr. 6) infolge Zerbrechens.

### 2. Werbeanlagen

- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe § B1 Nr. 6 b) – umfasst Glasbruch auch das Zerschlagen der Röhren (Systeme) und alle Beschädigungen oder Zerstörungen an den übrigen Teilen der Anlagen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- b) Bei Schildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch das Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

### 3. Nicht versicherte Schäden und Kosten

- a) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
  - aa) Schrammen, Muschelausbrüche;
  - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Die Versicherung von Werbeanlagen nach § B1 Nr. 6 b) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- aa) Schäden, die durch Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler entstanden sind, soweit der Lieferant hierfür zu haften hat;
- bb) Kosten, die durch Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;
- cc) Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch.

### **§ B13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung**

#### **1. Begriff**

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung sind

- a) die Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung (siehe § B1 Nr. 1 b) bb) durch unvorhergesehene Ereignisse. Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese weder rechtzeitig vorhersehen konnte; noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet (siehe § A13 Nr. 1 b) (Allgemeiner Teil)).

Dazu gehören insbesondere unvorhergesehene Schäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter;
- bb) Konstruktions-, -Material- oder Ausführungsfehler;
- cc) Überspannung, Kurzschluss, Induktion, Überstrom;
- dd) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- ee) Wasser, Feuchtigkeit;
- ff) Höhere Gewalt;
- gg) Frost, Eisgang;
- hh) Wassermangel in Dampferzeugern;
- ii) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- jj) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- kk) Überdruck, Unterdruck;
- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl.  
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

#### **2. Erweiterte Deckung für Schäden an Software**

- a) Softwaredeckung ist nur versichert, sofern dies besonders vereinbart ist.
- b) Softwaredeckung ist die Versicherung von Daten, Programmen sowie auswechselbaren Datenträgern, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, gegen nachteilige Veränderung oder Verlust der versicherten Daten oder Programme durch
  - aa) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der

Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

- bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht mit Ausnahme von Nr. 3 j) und Nr. 3 k);
- dd) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);
- ee) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- ff) höhere Gewalt;
- gg) einen versicherten Schaden nach Nr. 1 an Datenträgern, auf welche die Daten gespeichert waren oder an Datenverarbeitungsanlagen, durch welche die Daten verarbeitet wurden.

#### **3. Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach § B4 Nr. 1 a) bis h) (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;

##### **b) Schäden durch**

- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Die Ausschlüsse (siehe aa) bis dd) gelten nicht für andere Teile an versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus denselben Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren. Die Ausschlüsse nach bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Schäden nach Nr. 1 a) aa), bb), hh) und ii);

- c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht

folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- e) Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

- f) Schäden an Daten, es sei denn, dass Softwareschutz nach Nr. 2 vereinbart ist.

Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten sind jedoch versichert, sofern ein Schaden nach Nr. 1 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert sind;

- g) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, es sei denn, dass die Schäden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden sind;
- h) Schäden durch Abhandenkommen; Nr. 1 b) bleibt unberührt;
- i) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
- j) Schäden durch Computerviren, Trojaner, Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- k) Schäden durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
- l) Schäden bei Transporten, die dazu dienen, Technische Betriebseinrichtung außerhalb des Versicherungsortes zu befördern;
- m) Schäden an nach Nr. 2 versicherten Daten,
  - aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (§ B1 Nr. 7 j) sind;
  - bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
  - cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
  - dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
  - ee) für andere als in Nr. 1 und Nr. 2 genannte Sach- oder Vermögensschäden.

## § B14 Transportgefahren

### 1. Begriff

Transportgefahren sind die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Gefahren nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 während eines Transportes. Voraussetzung ist, dass

- a) der Transport ausschließlich den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
- c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

### 2. Gefahren

#### a) Unfall des Transportmittels

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

Als Unfall eines Transportmittels gilt auch, wenn dieses von der befestigten Fahrbahn abkommt, in einem Ausmaß, dass die Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfen unumgänglich ist.

#### b) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußeren, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

#### c) Diebstahl des ganzen Transportmittels;

#### d) Diebstahl nach Aufbruch des Transportmittels;

#### e) Unterschlagung des gesamten Transportmittels Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

#### f) Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § B6 Nr. 3 b) erfüllt ist.

### 3. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach § B4 Nr. 1 a) bis i) in Verbindung mit § B15 Nr. 3 versichert sind;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperung, Sabotage;
- c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- e) Schäden durch Fehlen oder Mangel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
- f) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Nr. 2 handelt;

- g) mittelbare Schäden aller Art (wie z. B. Verzögerungen in der Beförderung, Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste);
- h) Schäden während des Be- und Entladens, sofern die Be- und Entladung nicht durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.

#### 4. Beginn und Ende des Transportes

- a) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt in dem versicherte Sachen vom Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung entfernt werden und endet mit dem Zeitpunkt, in dem diese am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Abliefertag folgt.
- b) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, welches sich ständig im Transportmittel befindet, ist in Erweiterung von a) gegen Unfall des Transportmittels nach Nr. 2 a) und Höhere Gewalt nach Nr. 2 b) auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

#### 5. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Transport ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

#### § B15 Versicherungsort

##### 1. Örtlicher Versicherungsumfang

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.  
  
Dies gilt nicht für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § B4 Nr. 1 b) und Glasbruch (siehe § B4 Nr. 1 h).
- c) In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § B6 Nr. 1), eines Vandalismus (siehe § B6 Nr. 2) oder einer Beraubung (siehe § B6 Nr. 3) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sein. Bei Beraubung auf Transportwegen (siehe § B6 Nr. 4) ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.  
  
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

##### 2. Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

c) Versicherungsort für Schäden durch Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes (siehe § B6 Nr. 3) ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.

d) Versicherungsort für Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (siehe § B6 Nr. 4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

e) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach § B1 Nr. 1 bis Nr. 5 auch innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort liegt versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).

f) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

#### 3. Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 5), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht mitversichert.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § B4 Nr. 1 b) sowie Sturm und Hagel (siehe § B4 Nr. 1 d) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Arztaschen inklusive deren Inhalt, welcher der Art nach zu den versicherten Sachen (siehe § B1) gehören, sind auch in Kraftfahrzeugen versichert, wenn dieses nicht in einem Gebäude (z. B. Garage) abgestellt ist. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für Diebstahl von Arztaschen inklusive deren Inhalt aus Kraftfahrzeugen auf 2.500 € begrenzt.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach § B4 Nr. 1 e) in Verbindung mit § B9.

#### 4. Transportgefahren

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von Nr. 2 und Nr. 3, Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe § B14) die Bundesrepublik Deutschland.

#### 5. Wertsachen

Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen sind versichert:

- a) Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- b) Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);
- c) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

#### 6. Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (ein-



schließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr. 5.

Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen nach Nr. 5 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

## 7. Bargeld ohne Verschluss

Soweit dies vereinbart ist, ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze auch ohne Verschluss nach Nr. 5 versichert. Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl.

## § B16 Besondere Gefahrerhöhungen und Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)

### 1. Besondere Gefahrerhöhungen

Eine Gefahrerhöhung (siehe § A3 (Allgemeiner Teil)) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl insbesondere vor, wenn

- a) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil oder andere Aufzüge angebracht werden;
- b) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

### 2. Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)

Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

- b) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Absatz 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 € nicht übersteigt; Absatz 1 gilt ferner nicht für Briefmarken.

Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen;

- c) sofern Daten versichert sind,

- aa) diese mindestens einmal wöchentlich – sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind – zu duplizieren und dabei auch die vorhergehende Sicherung aufzubewahren. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;

- bb) Duplikate von Daten und Programmen so getrennt, aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

- d) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;

- e) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;

- f) für die Gefahr Feuer bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z. B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;

- g) für die Gefahr Einbruchdiebstahl

- aa) solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht, die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;

- bb) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;

- cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

- dd) Registrierkassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;

- ee) Geldbehälter nach Geschäftsschluss aus Rückgeldgebern zu entnehmen;

- h) für die Gefahr Leitungswasser

- aa) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;

- bb) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren, oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

- cc) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

- dd) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- i) für die Gefahren Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die gegen Sturm und Hagel versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie – soweit deren Versicherung vereinbart ist – an der Außen-Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten;
- j) für die Weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten sowie in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- k) für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung sowie für Erweiterte Deckung für Schäden an Software
  - aa) durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen;
  - bb) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;
  - cc) die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
- l) für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass
  - aa) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
  - bb) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
  - cc) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
  - dd) das Transportmittel während dem Zeitraum der Unterbrechung der Fahrt (Abstellen) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr verschlossen ist und sich in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstückes oder einer Fabrik befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;
  - ee) das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;

- ff) das Transportmittel allseits verschlossen ist. Bei mit Planen versehenen Transportmitteln muss die geschlossene Plane durch Ketten mit Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt sein;

- gg) Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht zu verpacken, sachgemäß zu verladen und zu sichern;

- m) für die Gefahr Glasbruch dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind;

- n) für die Versicherung von Arzttaschen inklusive Inhalt in Kraftfahrzeugen Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen.

### 3. Rechtsfolgen der Verletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Nr. 2, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

- b) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 2 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### § B17 Versicherungswert

#### 1. Betriebseinrichtung

Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe § B1 Nr. 1 b) aa), bb) und Nr. 5) sowie der Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (siehe § B1 Nr. 4) ist

- a) der Neuwert; Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

- b) der Zeitwert; falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Nr. 1 a) bis c).

## **2. Waren und Vorräte**

Versicherungswert von Waren und Vorräten (siehe § B1 Nr. 1 b) cc) ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

## **3. Wertpapiere**

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

## **4. Sonstige Sachen**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde ist Versicherungswert

- a) von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen,
- b) für alle sonstigen, in Nr. 1 bis Nr. 3 nicht genannten beweglichen Sachen, entweder der Zeitwert nach Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Nr. 1 c).

## **5. Verglasungen**

Versicherungswert von Verglasungen (siehe § B1 Nr. 6 a) bis d) sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen gleicher Art und Güte.

## **6. Ertragsausfall**

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe § B2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach § B1 Nr. 1 bis Nr. 5.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
- b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallsschäden,

um die Versicherungswerte der unter a) und b) genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

Weitere Versicherungsverträge nach a) oder b) hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

## **7. Interesse des Eigentümers**

Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

a) Für Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

b) Abweichend von a) ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert – abweichend von Nr. 1, 2, 4 und 5 – begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach Nr. 1 b) und Nr. 4 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

## **8. Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen**

Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

## **§ B18 Summenanpassung**

### **1. Summenänderung nach Index**

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § B1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe § B2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

### **2. Information über Änderungen**

Die nach Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 € aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

### **3. Tarifbeiträge**

Die aus den Versicherungssummen nach Nr. 2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

#### 4. Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebeitrag von 10 %.

#### 5. Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § B19 Nr. 3) bleiben unberührt.

#### 6. Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch eine Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

#### 7. Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

#### 8. Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach § A14 Nr. 1 (Allgemeiner Teil) bleibt unberührt.

### § B19 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

#### 1. Entschädigungsberechnung

##### a) Ersetzt werden

- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § B17) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird;
- cc) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern, die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung) sowie bei Daten nach § B1 Nr. 5 b) die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe.

Restwerte werden angerechnet. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

##### b) Abweichend von a) ersetzt der Versicherer für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs-einrichtung

- aa) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;

bb) an Teilen nach § B13 Nr. 3 g), Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren den Zeitwert (siehe § B17 Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (siehe § B17 Nr. 1c);

cc) die Kosten für Teile nach § B1 Nr. 7 h) bb), Nr. 7 h) dd) und Nr. 7 h) ee) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

dd) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden nach a) maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 % pro Jahr, höchstens jedoch 50 %; bei Transportbändern den Schaden nach a) maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 % pro Jahr, vom 6. Jahr an jedoch nur noch 5 % pro Jahr;

ee) an Zwischenbildträgern den Schaden nach a) maximal jedoch den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer (nach Angaben des Herstellers);

ff) an Röhren den Schaden nach a) maximal jedoch den Neuwert gekürzt gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel.

| Bezeichnung der Röhren                                                                                                                                                                                                                                                                         | Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von: | monatlich um: |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------|
| aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)<br>Laserröhren (nicht Medizintechnik)                                                                                                                                                                                                         | 6 Monaten                                                | 5,5 %         |
| bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen, Laserröhren (Medizintechnik)<br>Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen, Thyatronröhren (Medizintechnik)<br>Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik) | 12 Monaten                                               | 3,0 %         |
| cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)<br>Hochfrequenzleistungs-röhren                                                                                                                                                                                                                | 18 Monaten                                               | 2,5 %         |
| dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen<br>Stehnodenröhren (Medizintechnik)<br>Speicherröhren<br>Fotomultiplirröhren                                                                                                                                               | 24 Monaten                                               | 2,0 %         |
| ee) Ventilröhren (Medizintechnik)                                                                                                                                                                                                                                                              | 24 Monaten                                               | 1,5 %         |



Regel-/Glättungsröhren  
Röntgenbildverstärker-  
röhren Bildaufnahme-/  
Bildwiedergaberöhren  
(Medizintechnik)  
Lichtbeschleunigeröhren

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach der Formel  $(100 \times P) / (P_G \times X \times Y)$  zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. –monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P<sub>G</sub> = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1,00
- volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- Röntgen-Drehanodenröhren: Faktor 2,00
- Regel- und Glättungsröhren: Faktor 3,00

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte;

gg) bei Röhren, Plexiglas, Ober- und Unterteilscheiben von Sonnenbänken den Schaden nach a) abzüglich einer Entschädigungskürzung ab einer Benutzungsdauer von 12 Monaten um 3 % je angefangenen Monat. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- Soweit Ertragsausfall (siehe § B2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Ertragsausfall.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

- Für Kosten nach § B3 Nr. 4 leistet der Versicherer nur Entschädigung, soweit dies vereinbart wurde.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten infolge Preissteigerungen (siehe § B3 Nr. 4 e) und die Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe § B3 Nr. 4 f) nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

## 2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im einzelnen vereinbarte Betrag, der den Versicherungswerten (siehe § B17) entsprechen soll.

## 3. Unterversicherung

- Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Nr. 1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach § B3 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie § B3 Nr. 4 e) und f).

- Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist a) auf jede einzelne Position anzuwenden.
- Für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B 4 Nr. 1 i) ist a) nur auf die Position Betriebseinrichtung (kaufmännische und technische) nach § B1 Nr. 1 b) aa) und bb) in Verbindung mit § B1 Nr. 7 anzuwenden. Die Summarische Versicherung nach § B1 Abs. 1 gilt nicht.
- Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung (siehe a) gekürzt. Danach ist Nr. 4 anzuwenden.

## 4. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

## 5. Neu und Zeitwertwertanteil

- Ist der Neuwert (siehe § B17 Nr. 1 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (siehe b) übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
  - bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.



Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

bb) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

- b) Der Zeitwertschaden (siehe § B17 Nr. 1 b) und § B17 Nr. 4) wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- c) Für sonstige Sachen nach § B17 Nr. 4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § B17 Nr. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach a) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

#### **6. Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Nr. 3) nicht berücksichtigt.

#### **7. Selbstbehalt**

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

#### **8. Jahreshöchstentschädigung**

Die Entschädigung ist für

- a) Weitere Elementargefahren (siehe § B4 Nr. 1 e),
- b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § B4 Nr. 1 f),
- c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § B4 Nr. 1 g),
- d) sonstige Gefahren und Positionen, zu denen eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist,
- jeweils auf den im Einzelnen vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **9. Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

### **§ B20 Wiederherbeschaffte Sachen**

#### **1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung dem Vertragspartner unverzüglich in Textform anzuzeigen.

#### **2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von 2 Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

#### **3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

#### **4. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

#### **5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

#### **6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

#### **7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Auktionsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

### **§ B21 Veräußerung der versicherten Sache und deren Rechtsfolgen**

#### **1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers

laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

## 2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Die Kündigung nach a) und b) muss in Schriftform erfolgen.
- d) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

## 3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

im Versicherungsort (siehe § C12) durch eine versicherte Gefahr (siehe § C4) zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen. Ein Sachschaden an den in bb) genannten Fallgruppen setzt eine Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des Datenträgers voraus.

- b) Nicht versichert sind Ertragsausfallschäden aufgrund Sachschäden an

- aa) Kopierschutz (Dongles);
- bb) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien); nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme; Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
- cc) Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler) sowie Geldausgabeautomaten einschließlich deren Inhalt, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten;
- dd) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- ee) Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- ff) Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten), es sei denn, sie gehören zu den Waren.

## 3. Ertragsausfall

- a) Ertragsausfall ist der entgehende Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren und der Dienstleistungen sowie die fortlaufenden Kosten.
- b) Der Versicherer ersetzt ferner einen – aufgrund von behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen – vergrößerten Ertragsausfallschaden. Voraussetzung ist, dass diese aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten sind. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit dieser vergrößerte Schaden auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.
- c) Der Versicherer haftet nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird
  - aa) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
  - bb) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- d) Nicht versichert sind
  - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um

# Teil C – Ertragsausfallversicherung

## § C1 Gegenstand der Versicherung

### 1. Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Ertragsausfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes infolge einer durch einen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufes innerhalb der Haftzeit (siehe § C2) versichert.

### 2. Sachschaden

- a) Ein Sachschaden liegt vor, wenn
  - aa) bewegliche Sachen und Gebäude, die dem versicherten Betrieb dienen oder
  - bb) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Programme und Daten

- Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
  - cc) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
  - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
  - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
  - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
  - gg) Ertragsausfallschäden, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen;
  - hh) fortlaufende Kosten, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich nicht notwendig oder wirtschaftlich nicht begründet ist oder soweit sie ohne den Ertragsausfall nicht erwirtschaftet worden wären;
  - ii) Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen, soweit sie auf vom Sachschaden betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

## § C2 Haftzeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

## § C3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

### 1. Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Kosten, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Kosten, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Kostenersatz nur, wenn diese Kosten bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Kosten auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Kosten und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Kosten erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

### 3. Zusätzliche Kosten

Soweit dies vereinbart ist, gilt:

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu 80 % der durch den Versicherungsnehmer nach § A15 (Allgemeiner Teil) zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens;

- b) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten Der Versicherer ersetzt innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten, die infolge eines versicherten Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können;

- c) Wertverluste und zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt innerhalb der Haftzeit auch Wertverluste und zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;

- d) Vertrags- und Konventionalstrafen

Der Versicherer ersetzt innerhalb der Haftzeit auch Vertrags- und Konventionalstrafen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

## § C4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

### 1. Versicherte Gefahren

Jede der Gefahren nach a) bis g) ist einzeln zu vereinbaren. Entschädigt wird der versicherte Ertragsausfall (siehe § C1) infolge Schäden durch

- a) Feuer (siehe § C5),
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung (siehe § C6) oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser (siehe § C7),
- d) Sturm, Hagel (siehe § C8),
- e) Weitere Elementargefahren (siehe § C9),
- f) Inneren Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § C10),
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § C11).

## 2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Kriegersereignisse jeder Art;
- b) Nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen und Kernenergie<sup>1)</sup>.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren;

- c) Innere Unruhen, soweit nicht nach § C10 Nr. 1 versichert;
- d) Erdbeben, soweit nicht nach § C9 Nr. 3 versichert;
- e) Feuer, soweit nicht nach § C5, § C9 Nr. 3 oder § C10 Nr. 1 versichert;
- f) Sturmflut.

### § C5 Feuer

#### 1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

#### 2. Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Ertragsausfallschäden infolge Überspannungs- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn

- a) ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich die dem Betrieb dienenden Sachen befinden oder auf im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, liegenden Sachen (siehe § C12 Nr. 2 b) aa)) aufgetroffen ist oder
- b) an inneren Teilen von Gebäuden, in denen sich die dem Betrieb dienenden Sachen befinden, Schäden durch Blitzschlag entstanden sind.

#### 3. Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

-----  
<sup>1)</sup> Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

## 4. Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

## 5. Aufprall von Luftfahrzeugen

Aufprall von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

## 6. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden infolge

- a) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;

- c) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

### § C6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung

#### 1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand

- a) Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass Sachen abhandengekommen sind;
- b) Sachen wegnimmt, nachdem er in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt hat, um es zu öffnen;
- c) Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes wegnimmt, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einer Wegnahme von Sachen auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Nr. 3 b) aa) oder bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

Ist ein Ertragsausfall jedoch nur versichert, wenn Sachen unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach § C12 Nr. 4 gesichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl nach Nr. 1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, 2 Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel (Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt) außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
- cc) Beraubung außerhalb des Versicherungsortes;  
bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen nach § C12 Nr. 4 mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder ausschließlich mit Kombinationsschlössern steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Nr. 3 b) aa) oder bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes –
  - aa) durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung oder
  - bb) ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder des Gewahrsamsinhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze – auch ein Ertragsausfallschaden aufgrund Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

## 2. Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a) oder f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort körperlich eindringt und dem Betrieb dienende Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

## 3. Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes

- a) Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes umfasst den Ertragsausfall infolge eines Verlustes von Sachen (§ C1 Nr. 2) innerhalb des Versicherungsortes (siehe § C12 Nr. 2 b) bb).  
Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- b) Beraubung liegt vor, wenn
  - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme von Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

- bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet wird.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die Sachen vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt hat.

## 4. Beraubung auf Transportwegen

- a) Beraubung auf Transportwegen umfasst den Verlust von Sachen (siehe § C1 Nr. 2) durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.  
Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.  
Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- b) Für Beraubung auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 3 b):
  - aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.
  - bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein. Im Übrigen gilt c) und d).
  - cc) In den Fällen von Nr. 3 b) bb) liegt Beraubung nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- c) Im Rahmen der für Beraubung auf Transportwegen vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – für Ertragsausfallschäden infolge Sachschäden
  - aa) über 25.000 € nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen durchgeführt wurde;
  - bb) über 50.000 € nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;
  - cc) über 125.000 € nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;
  - dd) über 250.000 € nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen mit Kraftfahrzeug und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Ein-



zelfall oder für mehrere Fälle vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

- d) Soweit Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt wird, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Transport mit Kraftfahrzeugen vorausgesetzt wird, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen nach Nr. 4 b) bb) vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftfahrzeugen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftfahrzeug befinden.

- e) In Erweiterung zu Beraubung auf Transportwegen (siehe a) leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transportes nicht persönlich mitwirkt, auch für Ertragsausfallschäden infolge Sachschäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
- aa) durch Erpressung (siehe § 253 StGB), begangen an diesen Personen;
- bb) durch Betrug (siehe § 263 StGB), begangen an diesen Personen;
- cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

## 5. Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

## 6. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Sachschäden durch

- a) Beraubung auf Transportwegen, wenn und solange mehr als ein Transport gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Leitungswasser (siehe § C7), auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahles, einer Beraubung oder durch Vandalismus entstehen; für Schäden nach Nr. 4 e) dd) gilt dieser Ausschluss nicht.

## § C7 Leitungswasser

### 1. Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- d) stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3);
- e) Aquarien oder Wasserbetten.

Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

## 2. Bruchschäden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich der versicherte Betrieb befindet, sind Ertragsausfallschäden versichert infolge

- a) frostbedingter und sonstiger Bruchschäden an Rohren,
- aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- cc) von stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3), sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind;
- b) frostbedingter Bruchschäden an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen:
- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;
- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
- cc) stationär installierte Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3).

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

## 3. Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.

## 4. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- c) durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden, in denen sich der versicherte Betrieb befindet oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;

- d) durch Schwamm;
- e) durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) an Sachen und Gebäuden, soweit Gebäude, in denen sich der versicherte Betrieb befindet, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- g) durch Sturm oder Hagel (siehe § C8).

Die Ausschlüsse nach a) bis d) gelten nicht für Bruchschäden an Rohren nach Nr. 2.

## **§ C8 Sturm/Hagel**

### **1. Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden an Sachen wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich diese Sachen (siehe § C1 Nr. 2) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### **2. Hagel**

Hagel ist ein Witterungsniederschlag in Form von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen.

### **3. Versicherte Schäden**

Versichert sind Ertragsausfallschäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Sachen;
- b) dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Sachen wirft;
- c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach a) oder b) an Sachen oder an Gebäuden auf dem Versicherungsort oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.

### **4. Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden

- a) durch Lawinen oder Schneedruck;
- b) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) an Sachen und Gebäuden, soweit Gebäude, in denen sich der versicherte Betrieb befindet, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

## **§ C9 Weitere Elementargefahren**

### **1. Überschwemmung**

a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge.

b) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

### **2. Rückstau**

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich der versicherte Betrieb befindet, austritt.

### **3. Erdbeben**

a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### **4. Erdfall**

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

### **5. Erdbeben**

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

### **6. Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee oder Eismassen.

### **7. Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

### **8. Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

### **9. Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden an Sachen und Gebäuden, soweit Gebäude, in denen sich der versicherte Betrieb befindet, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

## 10. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § C4 Nr. 1 e) jederzeit kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
- c) Die Kündigung nach a) oder b) hat in Schriftform zu erfolgen.
- d) Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 (Allgemeiner Teil).

## 11. Wartezeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Weitere Elementargefahren nach Nr. 1 und Nr. 2 ab Versicherungsbeginn frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages.

Die Wartezeit entfällt,

- a) sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz);
- b) für Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Witterungsniederschlägen.

## § C10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung

### 1. Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

### 2. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch betriebsfremde Personen.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden

- a) durch Abhandenkommen von Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl (siehe § C6) oder Leitungswasser (siehe § C7) entstehen;
- c) durch fremde im Betrieb tätige Personen;
- d) durch Computerviren, Trojaner, Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- e) durch Störungen oder Ausfall externer Netze;

- f) durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
- g) an Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 2 Satz 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

## 3. Streik und Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

Versichert sind Ertragsausfallschäden infolge Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an Sachen.

## 4. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann.

## 5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden an Sachen und Gebäuden,

- a) soweit Gebäude, in denen sich der versicherte Betrieb befindet, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
- b) die verursacht werden durch Verfügung von hoher Hand.

## 6. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § C4 Nr. 1 f) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- b) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
- c) Die Kündigung nach a) oder b) hat in Schriftform zu erfolgen.
- d) Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 (Allgemeiner Teil).

## § C11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

### 1. Fahrzeuganprall

- a) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung des Gebäudes, in dem sich der versicherte Betrieb befindet, durch Schienen oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern gelenkt werden.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß.

## 2. Rauch

- a) Ein Ertragsausfallschaden infolge eines Schadens an Sachen durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf Sachen und Gebäude einwirkt.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

## 3. Überschalldruckwellen

Ein Ertragsausfallschaden infolge eines Schadens an Sachen und Gebäuden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf Sachen und Gebäude einwirkt.

## 4. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden an Sachen und Gebäuden, die verursacht werden durch Verfügung von hoher Hand.

## § C12 Versicherungsort

### 1. Örtlicher Versicherungsumfang

- a) Versicherungsschutz für Ertragsausfall besteht nur, wenn der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes eingetreten ist.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.  
  
Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe § C4 Nr. 1 b).

- c) In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahles (siehe § C6 Nr. 1), eines Vandalismus (siehe § C6 Nr. 2) oder einer Beraubung (siehe § C6 Nr. 3) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sein. Bei Beraubung auf Transportwegen (siehe § C6 Nr. 4) ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Ertragsausfallschäden infolge Schäden an Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

### 2. Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Versicherungsort für
  - aa) die Gefahr Feuer über a) hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt;

- bb) die Gefahr Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes (siehe § C6 Nr. 3) über a) hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist;
- cc) die Gefahr Beraubung auf Transportwegen (siehe § C6 Nr. 4) die Bundesrepublik Deutschland;
- dd) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

## 3. Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für Ertragsausfall bei Schäden an Sachen (siehe § C1 Nr. 2), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume ab 3 Monate gelten nicht mehr als vorübergehend. Ausgeschlossen sind Ertragsausfallschäden infolge Schäden auf Baustellen.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § C4 Nr. 1 b) sowie Sturm und Hagel (siehe § C4 Nr. 1 d) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach § C4 Nr. 1 e) in Verbindung mit § C9.

## 4. Wertsachen

Ertragsausfallschäden infolge Schäden an

- a) Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- b) Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten),
- c) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, sind nur versichert, wenn sich diese in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen befinden. Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

## § C13 Besondere Gefahrerhöhungen und Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)

### 1. Besondere Gefahrerhöhungen

Eine Gefahrerhöhung (siehe § A3 (Allgemeiner Teil)) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl insbesondere vor, wenn

- a) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- b) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

### 2. Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)

Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

- b) Bücher zu führen sowie Inventuren und Bilanzen für die 3 Vorjahre sicher und getrennt zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung aufzubewahren;
- c) die Gewinn- und Verlustrechnungen im Sinne des § C14 Nr. 1 aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten;
- d) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Absatz 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 € nicht übersteigt; Absatz 1 gilt ferner nicht für Briefmarken.

Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen;

- e) sofern Ertragsausfall infolge Schäden an Daten versichert ist,
- aa) diese mindestens einmal wöchentlich – sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind – zu duplizieren und dabei auch die vorhergehende Sicherung aufzubewahren. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
- bb) Duplikate von Daten und Programmen so getrennt aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- f) für die Gefahr Feuer bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z. B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;
- g) Räume, die dem Betrieb dienen, genügend häufig zu kontrollieren;
- h) für die Gefahr Einbruchdiebstahl
- aa) solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht, die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnun-

gen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;

- bb) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;
- cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- dd) Registrierkassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- ee) Geldbehälter nach Geschäftsschluss aus Rückgeldgebern zu entnehmen;
- i) für die Gefahr Leitungswasser
- aa) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
- bb) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren, oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- cc) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- dd) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- j) für die Gefahren Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die gegen Sturm und Hagel versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie – soweit deren Versicherung vereinbart ist – an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten;
- k) für die Weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten sowie in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

### 3. Rechtsfolgen der Verletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Nr. 2, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist,



dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

- b) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 2 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

#### § C14 Versicherungswert, Meldung, Jahresbeitrag

##### 1. Versicherungswert und Versicherungswertermittlung

Versicherungswert für Ertragsausfall ist der Umsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres ohne Umsatzsteuer vermindert um Aufwendungen für Waren und/oder Materialeinsatz zuzüglich eines Vorsorgebetrages für erwartete Änderungen des Betriebsertrages im laufenden und im nächsten Geschäftsjahr (Versicherungswertermittlung).

##### 2. Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen.

##### 3. Meldung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Versicherungswert (siehe Nr. 1) zu melden.

- a) Meldet er diesen Wert innerhalb der Frist, gilt dieser rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres als Versicherungssumme.

Jedoch ist die Entschädigung auf 135 % der bis dahin vereinbarten Versicherungssumme begrenzt (Vorsorge).

- b) Wird die Meldung gemäß a) nach der vereinbarten Frist jedoch vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so gilt ab Eingang der Meldung der gemeldete Versicherungswert als Versicherungssumme gemäß Nr. 1. Bis zum Eingang der Meldung gilt die zuletzt vereinbarte Versicherungssumme.

- c) Erfolgt keine Meldung nach a) oder b), so gilt – sofern Dynamik nach § C15 vereinbart ist – ab nächster Hauptfälligkeit der um die Dynamik erhöhte Wert als Versicherungssumme.

##### 4. Jahresbeitrag

- a) Der Jahresbeitrag errechnet sich nach der Formel: Versicherungssumme x Beitragssatz für jede einzelne versicherte Gefahr. Er wird jedoch mindestens in der Höhe des Mindesttarifbeitrages festgelegt. Der Beitrag verändert sich um einen eventuell vereinbarten Nachlass oder Zuschlag und erhöht sich durch einen eventuell vereinbarten Zuschlag für unterjährige Zahlweise und um die gesetzliche Versicherungsteuer.

- b) Ändert sich nach Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das vergangene Versicherungsjahr ohne Einfluss.

- c) Für das laufende Versicherungsjahr wird im Falle von Nr. 3 a) und Nr. 3 b) der Jahresbeitrag nach a) neu berechnet.

- aa) Im Falle von Nr. 3 a) gilt dieser rückwirkend zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Für die Zeit zwischen Beginn des laufenden Versicherungsjahres und Eingang der Meldung bei dem Versicherer kann der Jahresbeitrag maximal um den Wert erhöht werden, um den der Versicherer maximal nach Nr. 3 a) gehaftet hätte.

- bb) Im Falle von Nr. 3 b) gilt der Jahresbeitrag nach a) mit Eingang der Meldung bei dem Versicherer.

- d) Der geänderte Jahresbeitrag nach c) bezieht sich nur auf den Zeitraum, für welchen die Änderung wirkt.

##### 5. Versichertes Interesse

Die Versicherung gilt für Rechnung des Betriebsinhabers und des Versicherungsnehmers.

#### § C15 Dynamik

##### 1. Dynamik

Soweit Dynamik vereinbart ist und für das vergangene Geschäftsjahr keine Meldung des Versicherungswertes nach § C14 Nr. 3 Absatz 1 erfolgte, erhöht sich die Versicherungssumme im folgenden Geschäftsjahr um 10 %.

##### 2. Information über Änderungen

Die nach Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 € aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

##### 3. Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § C16 Nr. 3) bleiben unberührt.

##### 4. Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Dynamik durch eine Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Dynamik nicht wirksam.

Teilt der Versicherungsnehmer seinen Versicherungswert nach § C14 Nr. 3 nicht spätestens gleichzeitig mit, so erlischt die Vorsorge (siehe § C14 Nr. 3 a) eventuell auch rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerspruch in Kraft tritt.

##### 5. Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Dynamik künftig nicht mehr anzuwenden sind. Zu diesem Zeitpunkt erlischt die Vorsorge (siehe § C14 Nr. 3 a).

##### 6. Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach § A14 Nr. 1 (Allgemeiner Teil) bleibt unberührt.

**§ C16 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko**

**1. Entschädigungsberechnung**

- a) Ersetzt wird der Ertragsausfall, das sind
  - aa) der ausfallende Betriebsgewinn, welcher der Versicherungsnehmer ohne Ertragsausfall des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte und
  - bb) die fortlaufenden Kosten innerhalb der Haftzeit.
- b) Der Bewertungszeitraum umfasst die vereinbarte Dauer der Haftzeit. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.
- c) Für Kosten nach § C3 Nr. 3 leistet der Versicherer nur Entschädigung, soweit dies vereinbart wurde.
- d) Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn der Ertragsausfall nicht eingetreten wäre.

**2. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im einzelnen vereinbarte Betrag, der den Versicherungswert (siehe § C14 Nr. 1) entsprechen soll.

**3. Unterversicherung**

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Nr. 1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:  
  
$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag}}{\text{Versicherungssumme}} \times \text{Versicherungswert}$$
  
  
Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach § C3 Nr. 1 und 2.
- b) Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist a) auf jede einzelne Position anzuwenden.

- c) Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung (siehe a) gekürzt. Danach ist Nr. 4 anzuwenden.

**4. Entschädigungsgrenzen**

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

**5. Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Nr. 3) nicht berücksichtigt.

**6. Selbstbehalte**

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**7. Bereicherungsverbot**

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge des Ertragsausfalles innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen.

**8. Jahreshöchstentschädigung**

Die Entschädigung ist für

- a) Weitere Elementargefahren (siehe § C4 Nr. 1 e),
  - b) Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Böswillige Beschädigung (siehe § C4 Nr. 1 f),
  - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § C4 Nr. 1 g),
  - d) sonstige Gefahren und Positionen, zu denen eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist,
- jeweils auf den im Einzelnen vereinbarten Betrag begrenzt.